

2. Sozialpolitische Kontinuität: Baden

Baden ist das einzige Land des ehemaligen Deutschen Reiches gewesen, in dem das bis 1945 bestehende Kriegsopferversorgungssystem bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes in seinen wesentlichen Teilen fortgalt, wengleich die Leistungen nach oben begrenzt und nationalsozialistische Einzelbestimmungen nach und nach aufgehoben wurden. Dabei ergaben sich politische Dispositionen, die sich von denjenigen in den anderen Ländern der französischen Zone erheblich unterschieden.

Die ersten Maßnahmen der Besatzungsmacht wirkten auf die Betroffenen hart. Ende Juni 1945 wurde eine lineare Kürzung der Versehrtenbezüge und eine Obergrenze für die Versorgungszahlungen angeordnet. Versehrtengelder der Stufe I (nach dem WFVG) und Renten für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30% (nach dem RVG) wurden um zwei Drittel gekürzt, Versehrtengelder der Stufen II (40–60%) um ein Drittel. Alle Versorgungsbezüge zusammen durften in Stufe I 100 RM nicht übersteigen, in Stufe II 200 RM, in Stufe III und IV (70%–100%) 300 RM.¹ Im Vergleich der deutschen Besatzungszonen waren diese Anweisungen jedoch erstaunlich: Während in fast allen anderen Regionen die Kriegsofizerleistungen aufgrund der ersten SHAEF-Anweisung vom Mai 1945 zunächst eingestellt wurden,² wurden sie in Baden zwar gekürzt, als eigenständige Kriegsofizerleistungen damit aber ausdrücklich bestätigt. Den weiten Spielraum, den die SHAEF-Formulierungen den jeweiligen regionalen oder lokalen Militärbefehlshabern ließen, nutzten die Franzosen in Baden also zu einer Regelung, die den Kriegsofizer – gemessen am 1945 üblichen Leistungsniveau – weitestgehend entgegenkam. Welche Implikationen diese Anordnung hatte, wurde auch erst allmählich deutlich: Sie bedeutete nicht nur eine Beibehaltung reduzierter Rentenleistungen; dadurch, daß sie und nicht die SHAEF-Anweisung zur Grundlage der badischen Versorgung wurde, blieben die übrigen Bestimmungen des Versorgungssystems, die in der Anordnung nicht angesprochen waren, zunächst stillschweigend in Kraft. Dieses komplizierte Geflecht von Zusatzrenten, Zulagen, Einkommensgrenzen usw. wurde noch stärker als die Höhe der Versehrtengelder zum Hauptgrund dafür, daß die Kriegsofizerleistungen in Baden insgesamt weit über den Leistungen in den anderen Teilen des ehemaligen Reiches lagen.

Schon die Höchstgrenzen für Beschädigtenrenten und Versehrtengelder kamen in der Praxis nur selten zur Wirkung, da Leistungen diese Höhe nur in wenigen Fällen erreichten. Besonders wichtig waren jedoch die Bestimmungen für die Hinterbliebenen. Noch Anfang 1947, als die restriktive Linie der Kontrollratsplanungen längst klar war und gerade in Finanzfragen Konflikte zwischen deutschen und französi-

¹ Anweisungen der Section des Finances, 26. 5. 1945, und des Service du Travail, 2. 7. 1945; vgl. Verh. Bad. LT, 25. 11. 1949, sowie Antrag Nr. 51 (1949/50) der SPD-Landtagsfraktion zur Aufhebung dieser Kürzungen. Zusammenfassung in: Délégué supérieur Baden an Direction des Finances, Baden-Baden, ca. 10. 1. 1947; AdO Colmar Bade 2413/2.

² Siehe dazu S. 400; Text in AdO Colmar Bade 2413/2.